



Drachenfliegerclub Göräuer Anger e.V.
Lothar Lassock
Torweg 3

95336 Mainleus

Gmund, 24.07.2008 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Göräuer Anger", 95359 Kasendorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Göräuer Anger e.V. vom 29.04.2008 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Göräuer Anger“ des DHV vom 31.05.1994 und 03.02.2006. Die Erlaubnis wird neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Drachenfliegerclub Göräuer Anger wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 2005 und 2000,2 (Startplatz), Gemarkung Kasendorf und das Flurstück 33 (Landeplatz), Gemarkung Mainleus. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Geländeordnung Göräuer Anger ist Teil dieser Erlaubnis. Starts mit Gleitschirmen dürfen nur bei ausreichend Vorwind aus Ost durchgeführt werden.
2. Bei Seitenwind (insbesondere bei nördlichen oder südöstlichen Richtungen) darf nicht gestartet werden. Sollte kein Höhengewinn erzielt werden, ist rechtzeitig zum Landeplatz abzufliegen. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter oder einer von ihm beauftragten Person.
3. Der Bescheid des Landratsamtes Kulmbach (Untere Naturschutzbehörde) vom 17.07.2008 zur Verlegung des Startplatzes und Aufschüttung einer Erdrampe ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem DHV eine Fotodokumentation vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Görauer Anger“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 31.05.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt. Davor wurde das Gelände aufgrund der Erlaubnis der Regierung von Mittelfranken befliegen. Eine Änderungserlaubnis erfolgte am 3.2.2006.

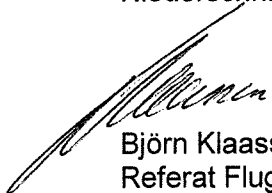
Mit Schreiben vom 29.04.2008 beantragte der Drachenfliegerclub Görauer Anger e.V. die Verlegung der Erdrampe. Da die vorgelagerten Bäume keinen sicheren Start mehr zulassen, soll die Rampe um einige Meter verlegt werden. Diesbezüglich wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kulmbach am Verfahren beteiligt. Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ und zudem in einem Natura 2000 Gebiet. Mit Datum des 17.07.2008 stimmte die Naturschutzbehörde der Verlegung mit Auflagen zu, da es sich um keine wesentliche Änderung im Schutzgebiet handelt. Die Auflagen des Landratsamtes Kulmbach wurden in den vorliegenden Bescheid des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) übernommen.

Der Geländesachverständige Horst Barthelmes hat im Vorfeld die Maßnahmen überprüft. Eine Eignung des Geländes ist gegeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb